

Neues zum Datenschutz: Was passiert in Brüssel?

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Haben Sie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verdaut? Vielen Vereinen liegt sie sicherlich noch schwer im Magen. Aber Brüssel ruht nicht. Die EU-Kommission, also die Verwaltungsspitze der Europäischen Union, bastelt an einem weiteren Gesetz zum Datenschutz, das demnächst auch für Vereine relevant werden könnte. Hierbei handelt es sich um die ePrivacy-Verordnung (ePVO), die in Deutschland das Telekommunikationsgesetz (TKG) ablösen soll. Es wird um den Schutz von Daten im Rahmen der elektronischen Kommunikation gehen, also insbesondere im Internet, E-Mail-Verkehr sowie in sozialen Medien. Die Schutzfunktion soll über personenbezogene Daten hinausgehen und auch Unternehmens- oder Vereinsdaten schützen. Wichtige Themen der ePVO werden etwa die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation und der technisch sichere Umgang mit elektronisch, z.B. über die Homepage erlangten Daten sein. Für jemand, der sich an die Vorgaben der DSGVO hält, bedeutet dies in vielen Bereichen nichts Neues. Häufig ergänzt die ePVO lediglich die DSGVO und setzt weniger beim Endverbraucher, sondern eher beim E-Mail-, Webseiten- und Cloud-Betreiber oder bei Wirtschaftsunternehmen an. Aber dennoch müssen auch Vereine die weitere Entwicklung beobachten und zu gegebener Zeit den endgültigen Inhalt der ePVO prüfen. Vorgesehen ist das Inkrafttreten für 2020. Möglicherweise wird es eine Übergangsfrist geben.

Der EU-Kommission liegt allerdings nicht allein der Schutz unserer Daten am Herzen, sondern auch das Gegenteil, nämlich deren Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsländer. Die von der Kommission vorgesehene E-Evidence-Verordnung (etwa: Verordnung über elektronische Beweise) soll - gegen die Stimme der Bundesregierung - regeln, dass die in einem EU-Land z.B. bei Telekommunikationsunternehmen, Cloudbetreibern, sozialen Netzwerken und Providern gespeicherten persönlichen Daten (etwa Telefon-Verbindungsdaten, Dokumente und sonstige Informationen) an Polizei und Staatsanwaltschaften anderer EU-Mitglieder auf Antrag herausgegeben werden müssen, ohne dass die Justiz des Landes, in dem der Server bzw. das Unternehmen seinen Sitz hat, eine Prüfung vornehmen oder ein Veto einlegen kann. Es genügt der Verdacht einer Straftat nach dem Rechtssystem des anfragenden Landes. Was die deutschen Strafverfolgungsbehörden in der Bundesrepublik in vielen Fällen ohne Einschaltung eines Richters nicht dürfen, würde dann etwa gegenüber anderen EU-Ländern nicht zu verhindern sein. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil die Strafgesetzgebung in der EU völlig unterschiedlich ist. Was in Ungarn, Polen oder etwa auch Spanien (siehe den Fall Carles Puigdemont) strafbar ist, muss in Deutschland noch lange keine Straftat sein. Und es kommt noch besser: Die EU verhandelt mit den USA über ein Abkommen, dass es auch amerikanischen Behörden erlauben könnte, entsprechend zu verfahren. Allerdings muss die E-Evidence-Verordnung noch vom europäischen Parlament abgesegnet werden. Hier deutet sich Widerspruch an. Sollte die E-Evidence-Verordnung jedoch in der von der Kommission vorgesehenen Fassung verabschiedet werden, müssen auch Vereine noch genauer als bisher überlegen, ob sie Mitgliedsdaten in einer Cloud speichern und welche Daten sie in sozialen Medien veröffentlichen.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de